

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
Ämterkonsultationen
Bundeshaus Ost
3003 Bern

3. Juli 2018

Vernehmlassung zum Entwurf der Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS hat mit Schreiben vom 28. März 2018 die Kantone zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) eingeladen. Dazu nehmen wir gerne wie folgt Stellung.

Einleitend möchten wir festhalten, dass die Risikoaktivitätenverordnung 2014 in Kraft getreten ist. Erfahrungen haben gezeigt, dass die Sicherheit mit dem Gesetz nicht verbessert wurde und die Unfälle nicht markant abgenommen haben. Vor diesem Hintergrund ist für uns eine Totalrevision der Risikoaktivitätenverordnung fraglich. Wir legen ausserdem grossen Wert darauf, dass die neue Risikoaktivitätenverordnung nicht zu einer Überreglementierung führen darf. Der Eigenverantwortung der Leiterinnen und Leiter und deren Ausbildung und Weiterbildung ist weiterhin grösste Beachtung zu schenken.

Trotzdem empfinden wir einzelne Punkte der neuen Verordnung als notwendig und sinnvoll.

Insbesondere erachten wir die vorgeschlagene neue Umschreibung des Begriffs der Gewerbmässigkeit als zielführend. Neu soll jeder Anbieter gewerbmässig handeln und bedarf einer Bewilligung, sofern er auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft Risikoaktivitäten gegen Entgelt anbietet. Dadurch untersteht er automatisch dem Risikoaktivitätengesetz. Die bislang vorgesehene Grenze von 2'300 Franken wird aufgehoben. Die Höhe des Einkommens der Anbieter ist unter dem Blickwinkel der Sicherheit der Kunden, die im Mittelpunkt des Risikoaktivitätengesetzes steht, keine relevante Grösse. Der Grundsatz der Sicherheit für den Gast gilt ab dem ersten Franken und muss regulatorisch entsprechend umgesetzt werden. Durch diese neue Regelung der Gewerbmässigkeit wird der Vollzug der Kantone erleichtert. Die Abschaffung der Grenze kehrt die Beweislast um und erlaubt es, konsequenter gegen Anbieter vorzugehen, die die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllen.

Ferner beurteilen wir die vorgesehene Anpassung des Artikels 17, mit der die Sonderbestimmungen im Bewilligungsverfahren für Anbieter mit einer behördlichen Zulassung eines Mitgliedstaates der EU oder EFTA abgeschafft werden soll, als sehr positiv. Die derzeitige Regelung, wonach Anbieter aus diesen Ländern während maximal zehn Tagen innerhalb eines Kalenderjahres gewerbmässig in der Schweiz Aktivitäten anbieten können, ohne dafür die Meldepflicht erfüllen

zu müssen, ist nicht kontrollierbar und deswegen auch nicht praxistauglich. Zudem steht sie dem oben erwähnten Grundsatz entgegen, dass die Sicherheit für den Gast ab dem ersten Tag einer Aktivität gewährleistet sein muss.

Die vorgeschlagene Zertifizierung der Sicherheitsvorkehrungen der Anbieter mittels ISO-Normen unterstützen wir. Mit der Zertifizierung wird sichergestellt, dass Betriebe für die entsprechenden Aktivitäten ein Sicherheitsmanagementsystem implementiert haben müssen, welches für ein ausreichendes Schutzniveau bei der Durchführung garantiert.

Vor dem Aspekt, dass die Sicherheit für Teilnehmende und die Professionalität der Anbieter von Risikoaktivitäten gewährleistet werden muss, begrüßen wir die vorgeschlagene Verordnungsrevision mit dem eingangs erwähnten Vorbehalt.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber